

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 13

Artikel: Die Teppichmuster-Entwürfe unter dem Lloyd-Expresszug

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

glatten Decke ist die Verwendung guter gehaltreicher Seife geboten, die mit Rücksicht auf Erlangung genügender Reinheit auch kräftig schäumen und reinigen muß. Die Stoffe sind mehrmals gut zu recken, weil Kammgarnware beim Walken leicht faltig wird. Nach dem Walken wird zuerst mit warmem und zum Schluß mit kaltem Wasser ausgewaschen, darauf getrocknet, mit Dampf gebrustet, ziemlich kurz ausgeschoren, durchgesehen, warm gepreßt und mehr oder weniger scharf dekatiert. Auf der Breitwaschmaschine werden die Stoffe zuerst mit warmem, hierauf mit kaltem Wasser gespült, auf Walken gewickelt, einige Zeit stehen gelassen, wieder getrocknet und fertig geschoren. Es wird so kurz geschoren, daß der Stoff sich nicht rauh tragen kann, jedoch auch nicht so kurz, daß die Musterung zu scharf hervortritt. Den Schluß macht das Krumpfen auf der Dampfbürste oder auf der Walze, welche Operation auch durch loses Aufwickeln mit feuchten Mittäufern und längeres Stehenlassen der Docken ersetzt werden kann. Dazu eignen sich auch die neueren Krumpfapparate. Dies ist der ungefähre Verlauf der Behandlung wollfarbiger Stoffe. Für Stückfarben wird die Behandlung mit heißem Wasser anstatt der Dekatur beibehalten und ähnlich wie nach dem älteren Verfahren durch Krapfen, Kochen oder Naßdekatieren durchgeführt. Auf kräftige Fixierung kommt es besonders an, da bei teilweise gewalkten Kammgarnstoffen starke Neigung zum Einlaufen und Nachfilzen im kochenden Farbbox vorhanden ist. Nach dem Färben verfährt man wie bei der älteren Appreturmethode für Stückfarben üblich.

Die nach dem neueren Verfahren appretierten Kammgarnstoffe sind, von der Mode begünstigt, stark in Aufnahme gekommen. An Glätte und Eleganz können sie sich mit den glatt und fadenklar appretierten Stoffen nicht messen. Sie tragen sich leichter rauh als diese und es sind in Bezug hierauf schon mehrfach Klagen vorgekommen, was wohl zuweilen auch die Folge unsachgemäßer Behandlung ist. Die Decke gewalkter Kammgarnware macht immer einen etwas rauen, unruhigen Eindruck. Als Beweis dafür sei die Tatsache angeführt, daß die bekannten Kammgarn-Drapees erfahrungsgemäß einer sehr eingehenden und scharfen Rauherei unterzogen werden müssen, damit die Strichdecke die nötige Glätte und Klarheit erlangt. Nach dem Gesagten erscheint es immerhin fraglich, ob die neue Appretur allgemein zur Einführung gelangen und die alte völlig verdrängen wird; denn Ware, die zum Rauhtragen neigt, erhält sich selten lange in der Gunst der Mode. Es wird ganz davon abhängen, welchen Übelstand man als den kleineren ansieht, das Glänzendtragen oder das Rauhtragen. Letzterem könnte man nur durch sehr kurze Schur und scharfe Dekatur begegnen, wodurch aber wieder das Musterbild zu scharf hervortreten und der Stoff an Weichheit verlieren würde.



Die Teppichmuster-Entwürfe unter dem Lloyd-Expresszug. Zur Haftpflicht des Eisenbahnfiskus bringt die „Zeitschrift für Musterzeichner“ folgenden Fall zur Kenntnis, der für die Einschätzung von Musterzeichnungen in einem ähnlichen Fall einige Anhaltspunkte gibt:

Der Kaufmann F., Geschäftsleiter einer englischen Gesellschaft, fuhr im vorigen Jahr von London über Vlissingen, Haltern, Hamburg nach Kopenhagen. An der Abgangsstelle in London gab er einen größeren stahlbeschlagenen Koffer im Gewichte von 148 Pfund (englisch) als Reisegepäck auf und erhielt hierüber den üblichen Gepäckschein. Als er nach seiner Ankunft zu Kopenhagen das Gepäckstück abforderte, wurde ihm mitgeteilt, es sei durch einen Unfall verloren gegangen. Der Verlust ist dadurch hervorgerufen, daß der Arbeiter S. auf dem Bahnhof Haltern, wo er zur Zeit des Unfalls bei der Gepäckabfertigung beschäftigt war, den Koffer mit noch zwei anderen auf einem Gepäckkarren vom Bahnsteig 1 zwecks Umladung nach dem Mittelbahnsteig fahren wollte, beim Überschreiten des zweiten Fahrgleises aber von dem Lloyd-Expresszug überrascht wurde, den Karren mit den Koffern auf dem Geleise stehen ließ, um sich selbst zu retten und dabei die Koffer fast gänzlich zertrümmert wurden. In dem Koffer befanden sich 600 wertvolle Entwürfe von Teppichmustern, die fast sämtlich mit der Hand gemalt waren. An Hand der Zeichnungen sollten Bestellungen

auf orientalische Teppiche aufgenommen werden. Die englische Gesellschaft behauptete, es handle sich um Entwürfe, deren Duplikat nur noch in Smyrna bei den einzelnen Teppichwebern vorhanden seien. Ihre Neuauftreibung würde etwa ein Jahr in Anspruch nehmen und während dieser Zeit würde ihr Geschäft fast brach liegen. Ihr Geschäftsleiter habe wegen Zerstörung der Musterzeichnungen seine Geschäftsreise nach Skandinavien aufgeben müssen. Im Klagewege verlangte die Gesellschaft vom preußischen Eisenbahnfiskus Ersatz der Herstellungskosten sowie ihres Verdienstausfalles. Sie berechnete ihren Schaden auf etwa 43,000 Mark. Der Eisenbahnfiskus bestritt jede Haftpflicht und machte geltend, es finde auf den vorliegenden Fall der Tarif für die „Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland einerseits und den Niederlanden und England anderseits vom 1. Mai 1908“ Anwendung. Hier nach seien von der Beförderung als Reisegepäck ausgeschlossen: Kostbarkeiten und Kunstgegenstände. Als solche seien aber fraglos die Teppichmuster, deren Ersatz Klägerin verlange, anzusehen. Eine Fahr lässigkeit des Arbeiters S. liege nicht vor, er sei zwischen dem Geleise ausgerutscht und habe den Handkarren nicht mehr schnell genug von den Gleisen entfernen können.

Das Landgericht Münster hatte die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat jetzt das Oberlandesgericht Hamm den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Der Auffassung des Landgerichts, daß es sich um Kostbarkeiten gehandelt habe, hat sich das Oberlandesgericht nicht angeschlossen. Auch den Begriff „Kunstgegenstände“ hat es für den Inhalt der Koffer verneint. Die Teppichzeichnungen sollten nur als Vorlagen bei der Teppichfabrikation dienen und den Liebhabern als Muster vorgezeigt werden. Sie entbehrten somit der Zweckbestimmung, selbständig ästhetische Eindrücke hervorzurufen und würden bei Einstellung der Teppichfabrikation ihren Wert verlieren. Sodann hielt das Oberlandesgericht den Eisenbahnfiskus auch aus dem Grunde für schadenersatzpflichtig, weil ein grobes Verschulden des Arbeiters S. vorliege. Er habe sich durch einen Blick von dem Herannahen des Lloyd-Expresszuges überzeugen können. Der Eisenbahnfiskus haftete für dieses Verschulden des S. und habe der Klägerin nicht nur den gemeinen Handelswert der verloren gegangenen Ware, sondern nach § 430, 3 des Handelsgesetzbuches den vollen Schaden zu ersetzen. (Urteil vom 2. März 1914).

Kaufmännische Agenten

Union Internationale des Associations d'Agents-Représentants.

Le Bureau Central de l'«U. I. A. A. R.» a émis et distribué le IV^e Bulletin Officiel qui nous donne finalement les Statuts de l'«Union», tels qu'ils ont été rédigés et définitivement adoptés par les délégués à la Conférence d'Amsterdam. Ce Bulletin contient aussi le Projet d'«Arbitrage International» élaboré et proposé par nos collègues de la Chambre Syndicale des Agents Représentants pour l'Exportation à Paris, qui mérite l'attention du monde commercial et il serait fort désirable d'en obtenir l'avis des Chambres de Commerce de tout pays. Cette même question importante est d'ailleurs à l'ordre du jour du

VI^e Congrès International des Chambres de Commerce et des Associations Commerciales et Industrielles, auquel notre Union sera représentée par l'un de ses Vice-Présidents, Mr. E. H. Schlatter, notre collègue à Zurich, toutes les Sections de notre Union (à l'exception d'Amsterdam) ayant manifesté le désir que l'U. I. A. A. R. fasse acte de présence à ce congrès. Nos collègues de Paris y participeront eux mêmes par 3 délégués, et quand au Bureau Central nous n'avons pas reçu de réponse au sujet de la Délégation par Mr. Adler.

Au nom des Représentants Italiens réunis en Congrès National à Naples, Mr. Cretella, Président du Comité d'organisation et de l'Association Napolitaine, a remercié